

schaftsleitenden Organe an die betreffenden Haushaltskonten werden durch den Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß 1969 des Staatshaushaltes* geregelt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des örtlichen Rates.

- b) Die Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden (§ 2 Abs. 2), sowie Mitteln des Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds und nicht aufgeteilten Gewinnen (§ 4 Abs. 4) hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.
- c) Über die Verwendung der Mittel des Reservefonds, die das für die Zuführung des Jahres 1969

* Den Beteiligten direkt zugestellt

festgelegte Limit übersteigen (§ 12 Abs. 4), entscheidet der für das wirtschaftsleitende Organ zuständige örtliche Rat.

§ 19

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme des § 2, am 31. Dezember 1970 außer Kraft.
- (2) Der § 2 gilt auch für die Jahresabgrenzung 1970 und tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m